

■ Zur Information

Für diese Messe haben wir Ausstellungsschutz (Messepriorität) beantragt. Messepriorität kann für **ein Gebrauchsmuster, ein Design oder eine Marke** in Anspruch genommen werden. Die Messeprioritätsbescheinigung ist für den Aussteller ein Beweismittel, seine darin beschriebene Neuheit auf der Messe oder Ausstellung präsentiert zu haben und damit Ausstellungsschutz zu genießen. Die weitere Bedeutung der Messeprioritätsbescheinigung liegt darin, dass für eine erstmals während einer Messe oder Ausstellung präsentierte Neuheit noch bis zu sechs Monate nach dem ersten Messetag nachträglich der gesetzliche Schutz vor unberechtigter Nachahmung oder Nachbildung durch Einreichung der Gebrauchsmuster-, Design- oder Markenmeldung beantragt werden kann. Als Anmeldetag wird der Tag der ersten Schauausstellung auf der Messe zuerkannt. Dadurch besteht zum einen ausreichend Zeit für die Ausarbeitung der Anmeldung und die Entscheidung über die damit verbundenen Kosten, zum anderen der Vorteil, dass abgewartet werden kann, ob anhand der Messe-Aufträge die Gebrauchsmuster-, Design- oder Markenmeldung lohnend ist.

Wegen der dabei zu beachtenden besonderen Erfordernisse empfehlen wir, einen Patentanwalt zu konsultieren.

Die Messepriorität gilt für die Bundesrepublik Deutschland. Ob und in welchem ausländischen Staat sie ebenfalls geltend gemacht werden kann, muss von Fall zu Fall festgestellt werden.

Die Messeprioritätsbescheinigungen stellt ein von uns beauftragter Patentanwalt gegen Gebühr aus. Wo und wann der Patentanwalt während der Veranstaltung erreichbar ist, wird rechtzeitig mitgeteilt.

Der Patentanwalt sucht den an einer Messeprioritätsbescheinigung interessierten Aussteller an seinem Stand auf und überzeugt sich davon, dass der Gegenstand, für den die Messepriorität beansprucht wird, ausgestellt ist. Da der Patentanwalt nur den Tag, an dem er sich von der Ausstellung des Gegenstandes am Stand des Ausstellers überzeugt hat, als Tag der ersten Schauausstellung bescheinigen kann, empfehlen wir dem Aussteller, sich bereits an diesem Tag mit dem Patentanwalt in Verbindung zu setzen. Er gibt dem Aussteller Auskunft über alle im Zusammenhang mit der Messepriorität stehenden Fragen.

Damit in einem möglichen späteren Prioritätsstreit ausreichende Beweismittel für die berechnete Inanspruchnahme der Messepriorität zur Verfügung stehen, wird empfohlen, dem Patentanwalt druckschriftliche Unterlagen (Beschreibung, Prospekte, Fotos, Zeichnung usw.) über den ausgestellten Gegenstand in dreifacher Ausfertigung zu übergeben, die dann der Messeprioritätsbescheinigung beigefügt werden. Diese wird dem Aussteller etwa innerhalb von vier Wochen zugeschickt.

Bitte beachten Sie: Ohne dass der von uns beauftragte Patentanwalt während der Laufzeit der Messe den Stand des Ausstellers aufgesucht und sich davon überzeugt hat, dass der Gegenstand, für den der Aussteller Messepriorität beansprucht, auf dem Stand ausgestellt ist, kann keine Messeprioritätsbescheinigung ausgestellt werden.

Für Patente können in der Bundesrepublik Deutschland keine Messeprioritäten in Anspruch genommen werden.